



Aktenzeichen	Datum		
32-6521	10.04.2025		
Abteilung/Sachgebiet	Sachbearbeiter		
Sachgebiet 32	Frau Hutsteiner		
Beratung	Datum	Behandlung	Zuständigkeit
Kreisausschuss	06.05.2025	öffentlich	Vorberatung
Kreistag	27.05.2025	öffentlich	Entscheidung
<b>Betreff</b>			
<b>Antrag auf Erhöhung der Gebührenordnung für Feldgeschworene - Kreistagsvorlage -</b>			
<b>Anlagen:</b>			
2017_08 Bekanntmachung Amtsblatt			

**Vorschlag zum Vorschlag zum Beschluss:**

**1.**

§ 3 der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhält folgende Fassung:

Die Gebühr wird nach der Dauer der zur vollständigen Erledigung der Dienstverrichtung notwendigen Abwesenheit der Feldgeschworenen von ihrer Wohnung berechnet; sie beträgt je angefangene Stunde **20,00 Euro**.

§ 7 der Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen erhält folgende Fassung:

1. Die Gebührenordnung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung im Amtsblatt für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen in Kraft.
2. Gleichzeitig tritt die Gebührenordnung für Feldgeschworene des Landkreises Garmisch-Partenkirchen vom **28.07.2017** außer Kraft.

**2.**

Die Verwaltung wird beauftragt, die so geänderte Gebührenordnung neu bekanntzumachen.

### I. Grund (Anlass) der Behandlung

Die Gebührenordnung für Feldgeschworene im Landkreis Garmisch-Partenkirchen ist zuletzt im Juli 2017 geändert worden. Der Kreistag erhöhte damals das Tagegeld für Feldgeschworene auf 16,00 € je angefangene Stunde.

Im Februar 2025 beantragte der Obmann der Feldgeschworenen, Herr Ernst Franz aus Unterammergau, die Anpassung des Tagegeldes, da Anfang 2025 im Landkreis Weilheim-Schongau die Aufwandspauschale für Feldgeschworene auf 20 € erhöht wurde.

Herr Franz bittet um Angleichung der Stundensätze auch für den Landkreis Garmisch-Partenkirchen.

### II. Sach- und Rechtslage

Gemäß Art. 19 des Gesetzes über die Abmarkung der Grundstücke (AbmG) hat der Kreistag die Gebührenordnung für die Feldgeschworenen zu erlassen.

Die letzte Anpassung der Gebührenordnung im Landkreis erfolgte im Jahr 2017. In jüngerer Zeit haben die benachbarten Landkreise die Gebührensätze für die Feldgeschworenen wie folgt erhöht:

Landkreis	Tagegeld je angefangene Stunde	Änderung
Fürstfeldbruck	19,20 €	01.03.2024
Rosenheim	18,00 €	Juli 2022
Ostallgäu	18,83 €	Keine, wird nach TVÖD berechnet
Weilheim-Schongau	20,00 €	10.01.2025
Bad Tölz-Wolfratshausen	20,00 €	Keine, wird nach TVÖD berechnet
Starnberg	18,00 €	01.01.2024

Im Regelfall sind in dem Tagegeld auch die Anfahrtkosten miteingeschlossen.

Nach Prüfung der Eingruppierung von Feldgeschworenen nach TVÖD durch das Sachgebiet 12 wird eine Beibehaltung des bisherigen Systems vorgeschlagen. Grund hierfür ist die transparente und verständliche Festsetzung der Stundensätze in der Gebührenordnung.

### III. Zuständigkeit/Vorbehandlung in Ausschüssen

Aufgrund der gesetzlichen Regelung ist der Kreistag zuständig.

Vorberatung durch den Kreisausschuss.

Finanzielle Auswirkungen? **Nein**

Die Gebühren für die Feldgeschworenen werden von der jeweiligen Gemeinde, in der die Vermessung/Abmarkung stattfindet, direkt dem Antragsteller der Vermessung in Rechnung gestellt. Deshalb gibt es auch keine finanziellen Auswirkungen für den Kreishaushalt.

<input type="checkbox"/> 1	<input type="checkbox"/> 2	<input type="checkbox"/> 3			
Gesamtkosten der Maßnahmen (Beschaffungs-/ Herstellungskosten) €	Jährliche Folgekosten/-lasten € <div style="margin-left: 100px;"><input type="checkbox"/> keine</div>	Projektbezogene Einnahmen (Förderung, Zu- schüsse) €			
<input type="checkbox"/>	<input type="checkbox"/>				
Im Verwaltungshaushalt	Im Vermögenshaushalt				